

<b>Zeitschrift:</b>	Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich
<b>Herausgeber:</b>	Antiquarische Gesellschaft in Zürich
<b>Band:</b>	63 (1996)
<b>Artikel:</b>	Zürcher Fischerei im Spätmittelalter : Realienkunde, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Fischerei im Zürcher Gebiet
<b>Autor:</b>	Amacher, Urs
<b>Kapitel:</b>	VII: Die Fischermai
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-379003">https://doi.org/10.5169/seals-379003</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## VII. Die Fischermaien

Der älteste – allerdings literarische – Hinweis auf einen überregionalen Zusammenschluss der Fischer stammt aus dem Bodenseeraum (Lied des Fischers Haspel von Gottlieben, 1366)<sup>1</sup>. Vom Bodensee stammen ebenfalls die ältesten erhaltenen Statuten der Fischertage in Lindau aus dem Jahre 1393<sup>2</sup>. Auch unter den Fischern am Rhein wurde früh eine gemeinsame Fischereiordnung erlassen; hier verlangte die lukrative Lachsfischerei eine weiträumige Regelung<sup>3</sup>.

Die Bildung solcher Verbände, die über die bestehenden Herrschaftsbereiche ausgriffen, wurde durch zwei Hauptmotive begünstigt. Einmal erlebten die weiträumigen Handwerkervereinigungen seit Ende des 14. Jahrhunderts generell eine Blüte. Und besonders für Berufe, die keine Sesshaftigkeit verlangten (Pfeifer, Kessler<sup>4</sup>), war die überregionale – also nicht an eine bestimmte Stadt gebundene – Korporation die beste Organisationsform<sup>5</sup>.

Daneben liegt es auf der Hand, dass gerade für Fischer, die mit dem Fang von wandernden Fischen (Lachse, Nasen) ihren Lebensunterhalt verdienten, nur weiträumige (Selbst-)Regelungen wirklich zweckmäßig sind – mindestens so lange, bis territorialstaatliche Gebilde gesetzliche Bestimmungen über grössere Gebiete durchsetzen.

Die Organisation der Fischer, der Fischermaien, ist die älteste überregionale Vereinigung von Handwerkern und Gewerbetreibenden in unserm Gebiet<sup>6</sup>. Andere Berufsleute, die einen eigenen «König» wählten, schlossen sich später zusammen: Die Tage und Königreiche der Kessler, der Zimmerleutemaien, das Königreich der Schuhmacher und die Krämerorganisation entstanden erst im fünfzehnten Jahrhundert<sup>7</sup>.

### A. Der Fischermaien von Baden

An Pfingsten<sup>8</sup> 1397 versammelten sich in Baden die «*fischer und weidgesellen gemeinlich*» vom Rhein, von Baden und Umgebung, von Zell am Untersee, Zürich, Rümlang, Biel, Luzern, Rapperswil<sup>9</sup> und andern nicht genannten Orten<sup>10</sup>. Bemerkenswert ist, dass die Urkunde, welche die Fischer an diesem Maiending ausfertigten<sup>11</sup>, keinerlei Fischereireglementierungen enthält.

Hingegen regelte die verbriefta Ordnung jene Fragen, welche die Sicherheit der Teilnehmer betraf: Die anreisenden Delegierten sollten freies Geleit erhalten, der Versammlungsplatz wurde als gefreiter Raum garantiert, und es wurden Massnahmen zur «inneren» Friedenssicherung (Regelungen bei Streitigkeiten unter den Fischern, Bussen- und Strafbestimmungen) fixiert.

Für das nächste Maiending wurde Luzern als organisierende Gesellschaft bestimmt; dabei machten die Weidleute ab, dass der Tagungsort im Mittelland liegen müsse<sup>12</sup> – eine rein praktische Beschränkung, um den Fischern vom Rhein und von Baden allzu weite Anreisewege zu ersparen.

Die Maienteilnehmer aus dem Einzugsgebiet von Rhein, Limmat, Reuss und Aare beriefen sich für ihre Vereinbarung auf «*die fryheiten [...], die wir von gnaden haben der hochgeborenen fürsten und herren, der keysern und kúngern und ouch von andern herren*», auf höchste Privilegien also<sup>13</sup>.

## B. Der Fischermaiens als gesellschaftliches Ereignis

Der älteste Maienbrief der Fischer liefert uns zudem wertvolle Informationen zum geselligen Umfeld des Fischermaiens. Dieses überregionale Weidleute-Treffen war umrahmt von Festlichkeiten; der Maien lässt damit Ähnlichkeiten mit den gerade in der Eidgenossenschaft gepflegten nachbarlichen Begegnungen mehrerer Orte erkennen<sup>14</sup>.

Der Versammlungsplatz war in Form eines Kreises angelegt und umzäunt. Dieser Ring umfasste «*unser wonung und gesellschaft*» – es ist unklar, was damit gemeint ist: möglicherweise handelt es sich hier um Zelte zum Schlafen; sicher standen zahlreiche Tische – vielleicht unter Zeltdächern – im Ring, bereit für das grosse Maienessen. Im Zentrum lag der eigentliche Versammlungsplatz, der nach dem geschäftlichen Teil in den freien Tanzplatz umgewandelt wurde. Zum Höhepunkt des Fischermaiens gehörte das gemeinsame Mahl ebenso wie danach der «*tantz*»<sup>15</sup>. Die Musik dazu spielte eine grosse oder kleine Gruppe von Pfeifern, die von der organisierenden Gesellschaft engagiert oder auch von einzelnen Fischergruppen mitgebracht wurden. Die Musikanten erhielten aus der gemeinsamen Kasse fünf Schillinge pro Spieler als Entschädigung.

Der Ring durfte nur von den Weidgesellen betreten werden, und zwar auch bloss von denen, die zur Gesellschaft gehörten und sich an der Zeche beteiligten. Einzig den «*frawen und junckfrawen*» war der Zutritt erlaubt. An die Festivitäten wurden ungefähr vierzig der «*erbristen und der besten frawen*» sowie «*zwölf man der besten von einem rat*» aus dem organisierenden Ort eingeladen. Der Fischermaiens von 1424 (das nächste Pfingsttreffen der Fischer, das urkundlich überliefert ist<sup>16</sup>) fand wiederum in Baden statt. Es nahmen 72 Weidleute<sup>17</sup> von Luzern, Bremgarten, Mellingen, Aarau, Biberstein, Auenstein, Möriken, Stilli sowie alle Weidgesellen vom Rhein zwischen Schaffhausen und Laufenburg teil; dabei fällt auf, dass ausser denen von Baden aus dem Einzugsgebiet der Limmat keine Fischer mehr an den (für sie eigentlich nahen) Tagungsort anreisten. Möglicherweise hängt dies mit dem Ausgreifen der Stadt Zürich auf die

Landschaft zusammen, in dessen Verlauf die Schwurtage der Fischer auf Meilen («*oberwässerer*», d.h. Zürichseefischer) und auf die Stadt Zürich («*niderwässerer*», Limmatfischer) konzentriert wurden. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts griffen ohnehin die Städte und Orte in ihren Gebieten und Vogteien regelnd in die Fischerei ein; «grenzüberschreitende» Konflikte wurden an den Tagsatzungen angegangen<sup>18</sup>.

### C. Die Fischermaien am Zürichsee

Weiter zurückverfolgen lassen sich die regionalen Schwurtage. Der früheste Hinweis auf einen Fischermaien der Zürichseefischer, und zwar in Meilen, datiert von 1370<sup>19</sup>. Da intervenierte Zürich bei den Fischern von Freienbach und Pfäffikon (Schwyz)<sup>20</sup>. Diese Fischer, welche eigentlich nicht unter die Zürcher Herrschaft gehörten, mussten – trotz ihres offensichtlichen Widerstrebens – auf die stadtzürcherische Fischereiordnung schwören; gleichzeitig wurden sie eidlich verpflichtet, künftig – wie alle übrigen Weidleute vom Zürichsee – an den Fischertag nach Meilen zu kommen<sup>21</sup>.

Möglicherweise hängt das Ganze mit Kaiser Karls IV. Verleihung des Zürichsees an die Stadt Zürich im Jahre 1362 zusammen<sup>22</sup>. Die Fischer-Schwörtage können aber auch weiter zurückgehen, da Karls Urkunde ja nur den Zürcher Besitz des Sees bestätigt<sup>23</sup>.

Bemerkenswert ist auch, dass der Zwang, am Fischertag teilzunehmen und den Einung zu schwören, von der Obrigkeit ausging. 1379 beispielsweise sperrten sich am Tag in Meilen drei junge Fischer von Horgen dagegen, den «*vischeinung*» zu schwören, und trieben «*vil schalkheit*». Sie erhielten drakonische Strafen (Haft, je 10 Mark Busse), und der Rat von Zürich verbot ihnen, je wieder im See zu fischen<sup>24</sup>.

Den Inhalt der Fischereiordnung vom Zürichsee<sup>25</sup> erfahren wir dann erstmals aus einer Urkunde von 1386. Am 26. August 1386<sup>26</sup> mussten sich die unterhalb Hurden wohnenden Fischer<sup>27</sup> versammeln, um einen sämtliche Fischer des Zürichsees betreffenden «*vischeynung*» zu schwören. Oder umgekehrt ausgedrückt: Niemand durfte auf dem Zürichsee fischen, ohne jedes Jahr den Eid auf den Einung abgelegt zu haben<sup>28</sup>. Dies galt nicht nur für die Fischer selber, sondern auch für ihre Gehilfen. Ausgenommen waren nur gewisse Familienangehörige: Wenn der Fischer seine Ehefrau, seine Magd oder seine Kinder zum Fischen mitnahm, waren diese nicht verpflichtet, die Fischereivorschriften zu beschwören<sup>29</sup>. Verantwortlich war aber in diesem Fall der Fischer. Es bestand sogar eine Art Haftpflicht des Meisters für sein Schiff; übertrat jemand den *vischeinung*, und die Obrigkeit konnte ihn nicht bestrafen, so haftete der Besitzer des Schiffes<sup>30</sup>.

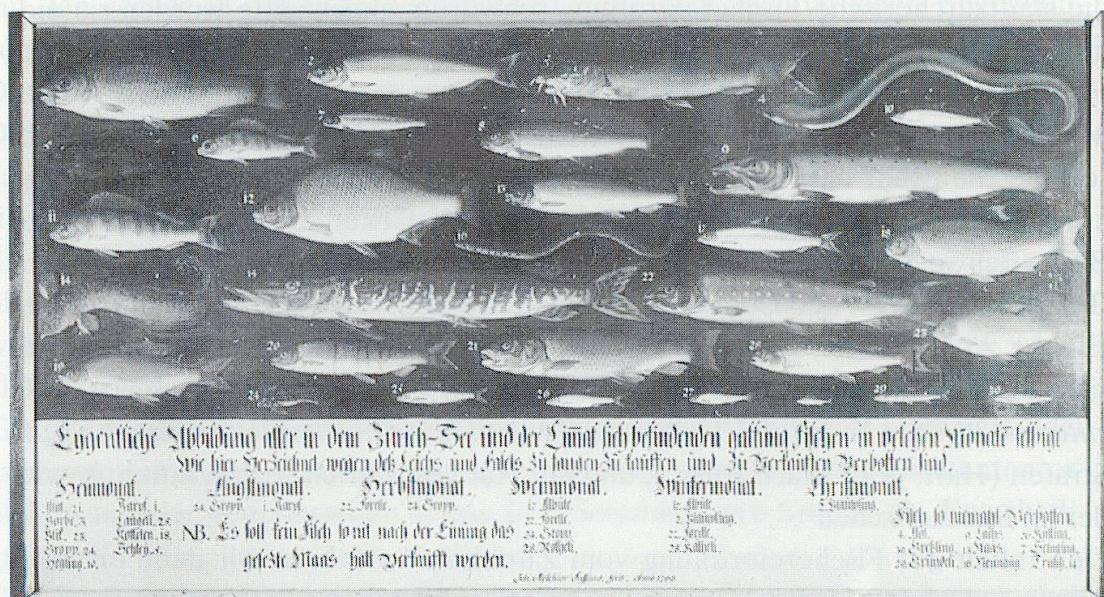
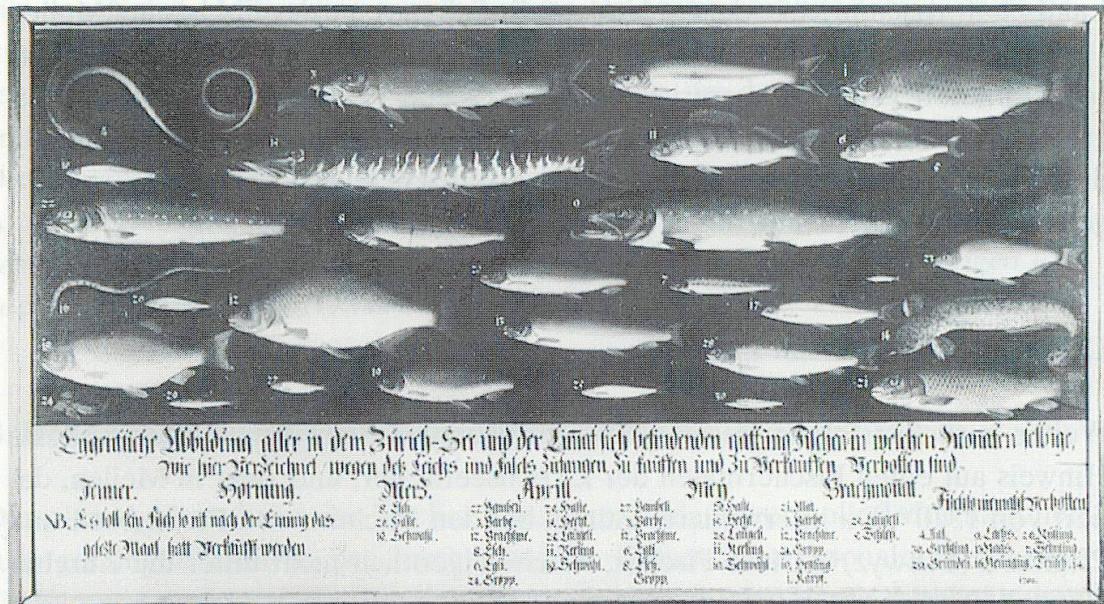


Abb. 68. Die Fischsorten-Tafeln im Zürcher Rathaus mit den Zürichsee- und Limmatfischen zeigen an, für welche Fische gerade die Schonzeit gilt, das heisst in welchem Monat bestimmte Fische «wegen des Leichs und Fasels zu fangen, zu kauffen und zu verkauffen verbotten sind». Eine solche Darstellung mit den Fischen, «so in selbigen [monat] gut und zu verkaufen erlaubt», war auch an der dem Fischmarkt zugewandten Aussenwand des Rathauses aufgemalt.

Der Text des Fischereirechts enthielt viele Bestimmungen zur Schonung der Jungfische. Eine grosse Minimal-Maschenweite in den Netzen garantierte den kleinen Fischen (der Fischbrut) das Durchkommen; die Bannung eines Geräts stellte sicher, dass damit nicht falsche (d. h. zu schonende) Fische gefangen wurden. So wurde beispielsweise das Schwebnetz und das grosse Trachtgarn verboten sowie die Handhabung und Grösse des Landgarns vorgeschrieben; der Hecht durfte

nicht mit Legeangeln, sondern nur mit der Reuse mit vorgeschriebener Maschenweite gefangen werden. Weiter enthielt diese Verordnung zeitliche Fangbeschränkungen (Frühjahrsschonzeiten) für Hasel, Egli, Schwalen und Laugelen<sup>31</sup>. Der Wortlaut des «vischeinung» wurde schriftlich (im «einungbüch» oder auf Papierabschriften) festgehalten, wobei die früheste erhaltene Urkunde nicht die älteste zu sein braucht. Die sachlich wenig logische Gliederung der Satzung von 1386 deutet darauf hin, dass es sich hier um eine überarbeitete Fassung handelt. In der Tat wurden die späteren Einungen laufend mit Streichungen und Ergänzungen versehen<sup>32</sup>. War ein Fall nicht im schriftlich fixierten Text vorgesehen, konnten die Fischer beziehungsweise die Obrigkeit immer noch auf das alte Herkommen zurückgreifen<sup>33</sup>.

Sämtliche Zürichseefischer tagten also regelmässig in Meilen, wo sie den Eid auf ihre Berufsvorschriften ablegten. Der Fischermaien in Meilen war wohl auch mit einem *tantz* oder mindestens mit einem Festgelage verbunden. Für 1396 (und auch später) verzeichnet die Seckelamtsrechnung Ausgaben für Brot, Semmeln und Fleisch<sup>34</sup>. Selbst nach der Reformation war der Meilener Fischermaien (1527) von Festlichkeiten umrahmt<sup>35</sup>. In Meilen mit dabei war ebenfalls eine Delegation der Zürcher Stadtregierung<sup>36</sup>. Der Maien am Zürichsee fand in der Regel im August statt<sup>37</sup>, und die Fischer wurden zu diesem Anlass durch einen Ratsknecht aufgeboten<sup>38</sup>.

Es scheint aber, dass sich die zum Kloster Einsiedeln gehörenden Jünger Petri nur widerwillig dem Zürcher Fischereiregiment unterzogen: 1397 waren die Fischer von Pfäffikon, Wollerau, Bächau (Frauenwinkel) und andere nicht nach Meilen gekommen, um den Einung zu schwören. Jeder wurde deshalb mit  $1/2$  March Silber gebüsst und durfte nicht mehr fischen, bis er die Busse bezahlt hatte<sup>39</sup>. Auch die Fischer der Ufenau wollten sich dem Zürcher Fischereireglement nicht unterordnen, da sie eine eigene Gemeinschaft bildeten und ihren eigenen Dingtag abhielten. Das Ganze erhielt noch ein Nachspiel auf höherer Ebene, da Österreich sich einmischt<sup>40</sup>.

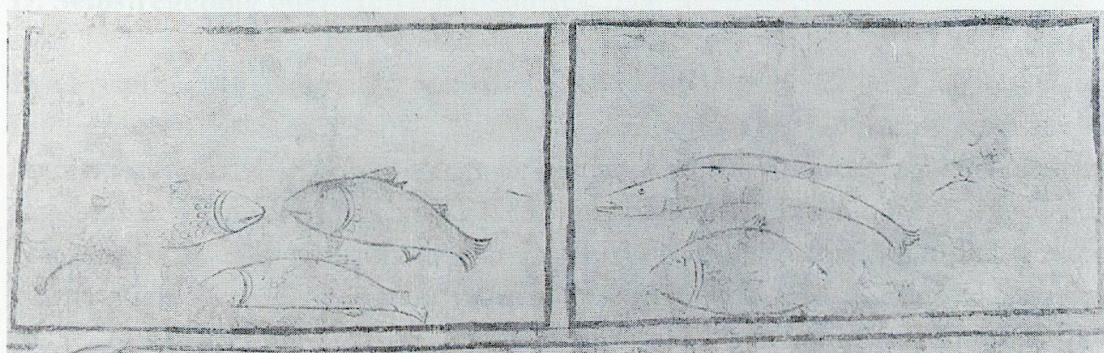


Abb. 69. Zwei der Darstellungen von Fischgruppen, die den Monatsbildern zugeordnet sind (Haus «Zum Paradies», Zürich).

Die Fischer im Bannkreis Zürichs legten den Eid offenbar im Rathaus ab<sup>41</sup>. Ebenso wurden die Fischer auf dem Greifensee<sup>42</sup> und auf dem Pfäffikersee<sup>43</sup> für ihre Gewässer separat auf die Fischereiordnung vereidigt. Die Greifensee-Weidleute tagten tatsächlich im Monat Mai<sup>44</sup>, wohingegen die Zürcher ihren «maiern» im August abhielten.

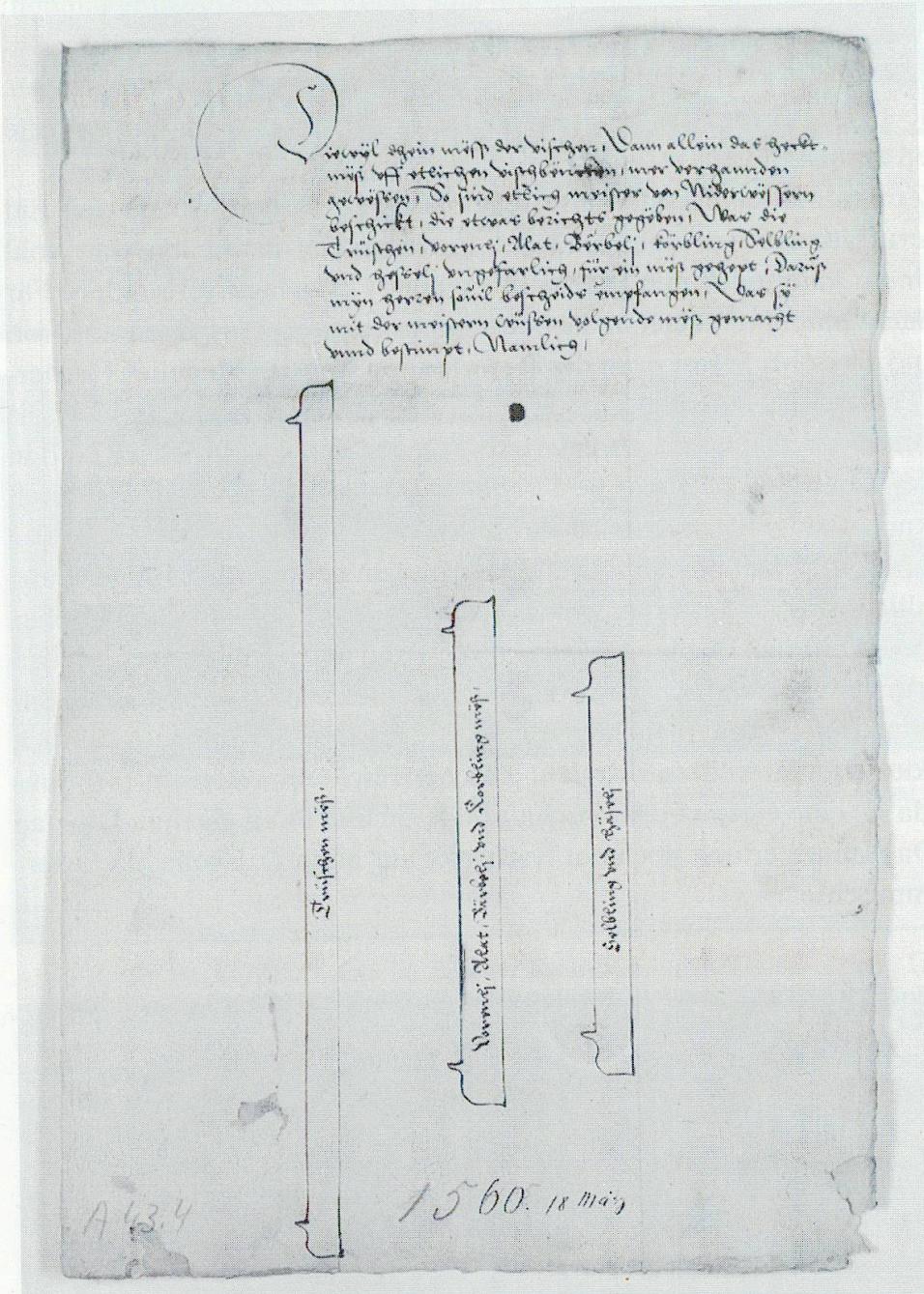


Abb. 70. Muster der Mindestmasse, die laut dem Ratsbeschluss auf den Zürcher Fischbänken wiederum angebracht werden sollten (verkleinert, Originalgrösse des Trüschenmasses: 21,4 cm).

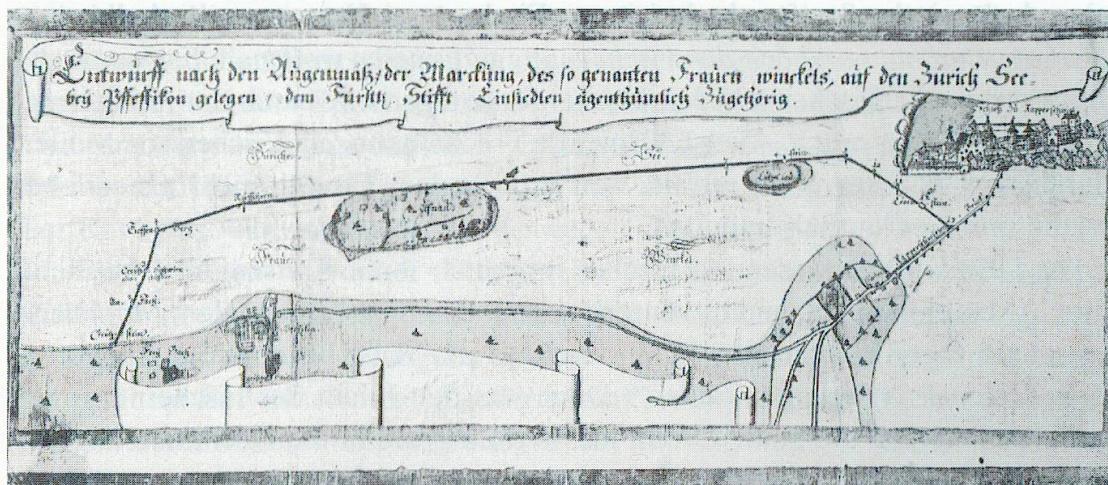


Abb. 71. Der Frauenwinkel, jener Teil des Zürichsees bei Freienbach, welcher dem Kloster Einsiedeln gehörte.

Wie in Meilen mussten in Greifensee sowohl die Fischer als auch ihre Gehilfen den Einung schwören. Hier wurde sogar detailliert geregelt, wie zu verfahren sei, wenn ein «*knecht*» unter dem Jahr neu in die Dienste eines Fischers trat. Die erste Woche durfte der Geselle ohne Eid arbeiten, musste aber dem Meister versprechen, die Fischereibestimmungen einzuhalten. Dann war er verpflichtet, sich innert acht Tagen vor dem Landvogt oder vor dessen Weibel auf den Fischeinung vereidigen zu lassen<sup>45</sup>.

Auch Rapperswil verpflichtete die Fischer auf dem Obersee eidlich zur Einhaltung des Fischeinungs, wobei die betreffende Satzung weniger Artikel enthielt als die Zürcher<sup>46</sup>. Eine Gruppe Zürcher Fischer nahm am Rapperswiler Maien ebenfalls teil<sup>47</sup>. Der Einung wurde in der Stadt Rapperswil geschworen, Ende des 15. Jahrhunderts unter Aufsicht des Uznacher (d. h. Glarner oder Schwyz) Obervogts<sup>48</sup>.

#### D. Selbstregelung oder Herrschaftsmittel?

Die Fischermaien werden oft dargestellt als Institutionen der Selbstregelung der Fischer untereinander: Bei den «*gemein weidlüt an dem Zürichsee*» fänden wir eine übergemeindliche Interessengemeinschaft vor. «Diese Berufsgruppe besass in den selbständig aufgestellten Fischeinungen eine interne rechtliche Regelung», ist etwa zu lesen<sup>49</sup>. Die Weistumsforschung hat diese Auffassung korrigiert<sup>50</sup>. Der Anstoss ging gewöhnlich von der Obrigkeit aus; sie wollte das Rechtswesen vereinheitlichen und straffen<sup>51</sup>. In der Tat war es der Zürcher Rat, der schon 1370 streng darauf achtete, dass alle Zürichsee-Fischer an den Maien nach Meilen «*ze tagen*» kamen<sup>52</sup>. Und 1379 verhängten «*beid rät*» von Zürich

eine drakonische Strafe, als drei junge Fischer von Horgen «*vil schalkheit ze Meilan getan hant und öch den vischeynung nüt sweren wolten*»<sup>53</sup>. Es waren also keineswegs alle Fischer mit den Fischereisatzungen einverstanden, und einige äusserten Widerspruch. Auch 1403 wurde Frechemann, ein Fischer von Meilen, durch den Zürcher Rat gestraft, weil er sich dem Einung nicht unterziehen wollte und dies lauthals kundtat<sup>54</sup>.

Zwar fällten die anwesenden Fischer innerhalb ihres Kreises die Entscheide durch Abstimmungen, und die unterlegene Meinung sollte sich dem Mehrheitsentscheid fügen<sup>55</sup>. Man war dabei durchaus der Ansicht, dass die Fischer an dem Maien Privilegien bekämen<sup>56</sup>. Doch was den Inhalt des Fischeinungs angeht, behielt sich die Stadt Zürich massive Eingriffe in die Rechtssetzung vor. (Die Satzungen der Fischer waren ja keineswegs unveränderlich; vom Zürichsee-Fischereinung sind die Texte ab 1386 mit Zusätzen und Änderungen erhalten geblieben<sup>57</sup>, und ein Fischer erwähnt 1490 alte und neue «eynungen»<sup>58</sup>.) Die Obrigkeit war am Maien immer auch anwesend<sup>59</sup>. Es lag in der Kompetenz der Stadt Zürich – nach Anhörung der Fischer –, Neuerungen (Geräte, Techniken) zuzulassen<sup>60</sup>. Überhaupt war der Zürcher Rat berechtigt, den Fischeinung zu lockern oder zu verschärfen<sup>61</sup> und «*unzimliche artickel*» ganz aufzuheben<sup>62</sup>. Immerhin wurde der Einung mit «*wissen, willen und beysin*» der Fischer fixiert<sup>63</sup>. Bemerkenswert ist aber doch, dass auch die Müller auf den Fischereinung schwören mussten<sup>64</sup>.

Zuständig für die Durchsetzung der Fischereivorschriften waren die zwei Seevögte<sup>65</sup>; diese wurden unterstützt von weiteren zwei durch den Rat bestimmte «*erber man*»<sup>66</sup>.

Die «*vischer gemeinlich*» des Greifensees beschlossen, den Hechtfang mit der Angel auf jährlich fünf Wochen zu begrenzen. Was wie eine freiwillige, gemeinsame Selbstbeschränkung aussieht, dürfte jedoch eher ein Zurückbinden der Angelfischer durch die Garnfischer gewesen sein<sup>67</sup>.

Ähnlich war wohl die Situation am Pfäffikersee. Der dortige Fischereinung von 1625 enthält eine ganze Reihe von Bestimmungen, welche die Reusenfischer (Bärer) betreffen (und einschränken). Der Druck, solche Vorschriften zu erlassen, ging von den Garnern (den Inhabern der Rechte, mit dem weiträumigen Zuggarn zu fischen) aus. Sie hatten natürlich andere Interessen als die Bärer. In Formulierungen wie «*Item es hand dagegen die vischer mit den garnen den berenlüthen nachgelassen, [...]*» wird dieser Konflikt augenscheinlich, und es zeigte sich, wie die Interessengegensätze ausbalanciert wurden<sup>68</sup>.

Der Rat von Zürich intervenierte verschiedene Male in Rapperswil<sup>69</sup> und beim Abt von Einsiedeln, damit sich die Hurdener und Frauenwinkler Fischer auch an die Zürcher Fischereibestimmungen hielten<sup>70</sup>. Er drängte stets darauf, dass einheitliche Bestimmungen angewendet und Anstrengungen zur Schonung des Fischbestandes nicht durch wenige Fischer unterlaufen wurden. Die Schonbe-

stimmungen konnten nur durchgesetzt werden, wenn sich sämtliche Fischer in den verschiedenen Herrschaften an die gleichen Vorschriften hielten<sup>71</sup>. Dauerbrenner war auf dem Zürichsee das Mindestmass bei den Hechten<sup>72</sup>; offensichtlich herrschten zwischen der Stadt Zürich und den Fischern im Frauenwinkel unterschiedliche Auffassungen über das «*hechtmäß*». Mehrmals wurde der Zürcher Rat beim Abt von Einsiedeln deswegen vorstellig.

Der Fischermaien war dabei vorzugsweise der Ort, wo man unterschiedliche Ansichten über allgemeingültige Vorschriften (Schonzeit, Schonmass) regelte<sup>73</sup>. In Streitfällen war er als langjährige regelnde Einrichtung anerkannt und als Autorität im Bewusstsein der Fischer verankert<sup>74</sup>. Auch der Zürcher Rat konsultierte den Fischereinung und stützte sich auf ihn, wenn er in Streitfällen zu entscheiden hatte<sup>75</sup>.

Umgekehrt dienten die Fischermaien dem Zürcher Rat auch zur Legitimation. Als die «*gemeinen weidlüt an dem Zürichsee*» versuchten, nach Waldmanns Sturz eine Lockerung der Fischfangvorschriften zu erreichen<sup>76</sup>, winkte die Stadt ab. Die Fischer wüssten sehr wohl, schreibt die Stadtregierung, dass der Fischereinung «*gestellt sye mit aller weydlüttent rat und wüssen und uffgericht, als min herren des gewalt und iewelten harbracht haben, und hoffen nit, das si mißvallen daran han oder minen herren darinnen widerwärtig sin sollen*»<sup>77</sup>.

Ganz offensichtlich hatten die Fischermaien eine andere Funktion als zum Beispiel die überregionalen Maien der Pfister(-gesellen). Die Pfistermaien nämlich standen im Widerspruch zur städtischen Politik und wurden verboten<sup>78</sup>; die Maien der Fischer hingegen wurden in die städtische Politik integriert und blieben bis in die Neuzeit hinein lebendig.

Bei aller Oberaufsicht der Stadtregierung besaßen die Fischer an ihren Maien eine gewisse Autonomie und konnten sich innerhalb dieser Institution selbst reglementieren. Sie waren ja selber daran interessiert, dass ihre Rechtsnormen nicht zum Schaden aller von wenigen missachtet wurden. Trotzdem wird meiner Meinung nach in der Literatur oft das Selbstbestimmungselement der Fischermaien zu sehr betont und der Aspekt der Herrschaftsausübung durch solche Schwörtage vernachlässigt.

Bürgerschaft legte 1291 im Richteramt die Fischerei unter die Regierung der Fischereinung. Die Fischerei war eine wichtige Einnahmequelle für die Stadt Zürich. Widerhandlungen würden mit dem Verlust der Fischerei (und damit der Zerstörung des Hauses) geahndet. Durch die Fischereinung wurde die Fischerei als politische Korporation verhindert. Hierzu waren die Fischermaien von hoher vorhanden und anerkannt.

Mit der Brünischen Verfassungsreform von 1848 wurde die Fischerei aus der Bürgerschaft ausgeschlossen. Die Fischerei wurde in die politische Beteiligung an der Macht, die Ausübung politischer Macht und die politischen Institutionen, ob auch die Schaffung von politischen Vereinigungen der Zürcherischen Fischer eingebettet.

